

Leube Betonteile GmbH & Co KG  
Glemmerstraße 31, 5751 Maishofen  
FN 518811h, LG Salzburg, ATU74721367

Leube Zement GmbH  
FN 34661y, LG Salzburg, 5083 St. Leonhard

## 1. Allgemeines

- Sofern nicht anders festgelegt, gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen als Vertragsinhalt. Von unseren Einkaufsbedingungen abweichende oder über sie hinausgehende Regelungen gelten nur soweit, wie wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Dies gilt auch für den Fall, dass in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten Gegenteiliges vorgesehen ist und wir dem in der Folge nicht mehr ausdrücklich widersprechen. Bei ständiger Geschäftsverbindung gelten spätere, auch mündlich erteilte Aufträge, selbst ohne gesonderten Hinweis darauf, als zu unseren Einkaufsbedingungen erteilt. In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken ist unsere Bestellnummer anzuführen, weil sie ohne diese Nummer im Zweifelsfall als nicht eingelangt gelten.
- Ein unbegründeter einseitiger Vertragsrücktritt ist ausgeschlossen.

## 2. Auftragserteilung

- Aufträge sind nur dann rechtswirksam, wenn sie auf Originalunterlagen ausgefertigt und ordnungsgemäß zweifach unterschrieben sind. Zur Schriftform zählen ebenfalls Telefax und E-Mail.
- Mündliche oder telefonische Bestellungen sind erst ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung gültig. Vereinbarungen jeglicher Art müssen von uns schriftlich anerkannt werden.
- Weicht der Lieferant in seiner Auftragsbestätigung von unserem Auftrag ab, muss er deutlich erkennbar darauf hinweisen. Abweichungen werden nur wirksam, wenn wir diesen schriftlich zustimmen. Wird vom Lieferanten auf seine Abweichungen nicht hingewiesen, gilt der Auftrag so wie von uns erteilt und von ihm angenommen.
- Arbeitsgeräte und Maschinen müssen dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Alle zu liefernden Arbeitsgeräte, Maschinen und vergleichbaren Sachen haben den Gesetzen und den Richtlinien, insbesondere den Schutzbestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes, CE-Kennzeichnung, ÖNORM, deutschen DIN-, EN- und VDE Bestimmungen zu entsprechen.
- Wird über das Vermögen des Lieferanten die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt und/oder ist er zahlungsunfähig, sind wir berechtigt den Vertrag zu kündigen bzw. Rücktritt zu erklären.
- Für die gesamte Abwicklung der Geschäftsverbindung sowie für alle Schriftstücke gilt die deutsche Sprache.
- Geschäftsabschlüsse jeglicher Art dürfen ausnahmslos nur mit bevollmächtigten Abschlussberechtigten durchgeführt werden. Dies gilt ebenfalls für die Unterfertigung von Dokumenten jeglicher Art.

## 3. Preise

- Alle Preise verstehen sich verpackt, frei geliefert Empfangsstelle, entladen und sind Fixpreise, die aus keinem Grund ohne unsere schriftliche Zustimmung erhöht werden können.
- Preise und Konditionen, welche vom Lieferant später genannt werden, sind erst ab dem Zeitpunkt unserer schriftlichen Bestätigung gültig.
- Bei Aufträgen in Fremdwährung gilt der Wechselkurs des Bestelltages.

## 4. Lieferung / Lieferzeit

- Die in unseren Aufträgen genannten Lieferfristen und Liefertermine sind bindend und verstehen sich eintreffend an dem in unserem Auftrag bestimmten Lieferort. Ist für die Ausführung der Leistung des Lieferanten eine Frist vereinbart, so beginnt diese im Zweifelsfall mit dem Datum unseres Auftrags.
- Der erteilte Auftrag darf ohne unsere Zustimmung weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden.
- Ein allfälliger Lieferverzug ist vom Lieferanten unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Erfüllt der Lieferant seine Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auf Schadenersatz. Bei Nichteinhaltung einer von uns gesetzten Nachfrist sind wir berechtigt, den Auftrag zu stornieren. Sofern eine kurzfristige Ersatzbeschaffung nicht oder nur zu höheren Kosten vorgenommen werden kann, muss der Lieferant die Mehrkosten und eventuelle Betriebsausfallkosten übernehmen. Die Beweispflicht der entstandenen Kosten liegt bei uns. Der Lieferant hat die Pflicht, bei Streik, behördl. Verschiebung oder sonstiger höherer Gewalt eine evtl. Nichteinhaltung des Liefertermins sofort schriftlich anzuzeigen. Bei für den Lieferanten absehbaren Lieferverzögerungen hat dieser alle ihm zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, die Verzögerung möglichst kurz zu halten.

- Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren und Leistungen, die nicht zu dem vereinbarten Termin bzw. Fristen angeliefert bzw. erbracht werden, zu verweigern. Waren können wir in diesem Fall auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurücksenden oder bei Dritten einlagern.
- Unsortierte Teillieferungen sind keine ordnungsgemäße Vertragserfüllung.
- Bei früherer Lieferung, die nur mit unserer Zustimmung erfolgen darf, beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin.

## 5. Versandvorschriften

- Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung frei Bestimmungsort. Die Kosten für die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Das Transportrisiko trägt der Absender. Bei Lieferanten außerhalb der Republik Österreich hat die Lieferung im innergemeinschaftlichen Verkehr immer DAP (Incoterms 2020) und ansonsten DDP (Incoterms 2020) an den in unserem Auftrag bestimmten Ort zu erfolgen, soweit vorab nicht schriftlich anderes vereinbart wurde.
- Ohne entsprechende Versandunterlagen wird die Lieferung nicht als Auftragserteilung übernommen bzw. weiterbehandelt. Ein Importlieferant hat für ordnungsgemäße Ausstellung aller Zollpapiere zu sorgen, welche entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften zur Grenzabfertigung benötigt werden. Bei Fehlen von entsprechenden Unterlagen lagert die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten beim Transporteur oder beim Empfänger.
- Um die Ware ausreichend vor Transportschäden und Witterungseinflüssen zu schützen, sorgt der Lieferant für eine zweckentsprechende Verpackung. Schäden, welche durch mangelnde Verpackung entstanden sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- In den Lieferpapieren sind die Bestelldaten mit der Bestellnummer und der genauen Empfängeradresse vollständig anzuführen.
- Der Lieferant ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass nur deutsch bzw. englisch sprechendes Fahrpersonal bei den anliefernden Transporteuren eingesetzt wird.

## 6. Übernahme

- Die Übernahme erfolgt vorbehaltlich einer genauen Qualitäts- und Mengenkontrolle, welche erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden kann. Eine nachträgliche Mängelrüge behalten wir uns zu einem späteren Zeitpunkt vor.
- Auch bei Anwendung der Bestimmungen des § 377 HGB ist die Anzeige einer Bemänglung als unverzüglich anzusehen, wenn sie innerhalb von drei Monaten ab Übernahme erfolgt.
- Die Warenanlieferung kann nur zu den jeweils festgelegten Übernahmzeiten erfolgen. Auskunft darüber gibt unsere Einkaufsabteilung.

## 7. Gewährleistung und Garantie

- Für die bestellgemäße Ausführung der Lieferung und Leistung sowie Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (Ö-NORM und DIN, sowie CE Zertifizierung) übernimmt der Lieferant volle Gewährleistung und Garantie auf die Dauer von 24 Monaten ab Inbetriebnahme bzw. Übernahme oder Abnahme, soweit im Einzelfall nicht längere Gewährleistungs- und Garantiefristen vereinbart werden. Weiters haftet er auch in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, aber nicht selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw. erbrachten Leistungen.
- Die Gewährleistung beinhaltet neben allen erforderlichen Teilen und Arbeitszeiten auch die notwendigen Wegzeiten und Fahrtkosten. Ungeachtet dessen leistet der Lieferant neben der Haftung nach gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadenersatzbestimmungen, Gewähr für den neuesten Stand der Technik, für die von uns vorgegebenen techn. Daten unter Verwendung des bestgeeigneten Materials und für fachgemäße Ausführung.
- Bei sofort oder später erkennbaren Mängeln übernimmt der Lieferant neben obigen Kosten in dringenden Fällen auch die anfallenden Mehrkosten für die Mängelbeseitigung durch unser Personal bzw. nach vorheriger Bekanntgabe durch Dritte.
- Mit vollendeter Mängelbehebung beginnen die Gewährleistungs- und Garantiefristen neu zu laufen. Dies ist der Zeitpunkt für den Beginn der gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungs-/Garantiefristen.
- Der Lieferant hat etwaige Lagerungs- und Betriebsvorschriften in deutscher Sprache unaufgefordert der Lieferung beizulegen, andernfalls er für aus Unkenntnis dieser Vorschriften entstandene Fehler haftet.

Leube Betonteile GmbH & Co KG  
Glemmerstraße 31, 5751 Maishofen  
FN 518811h, LG Salzburg, ATU74721367

Leube Zement GmbH  
FN 34661y, LG Salzburg, 5083 St. Leonhard

- Jene Kaufverträge mit einer genauen Vereinbarung von Leistungsdaten von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen gelten erst nach einem mindestens einjährigen störungsfreien Betrieb mit Erreichung der vorgegebenen Produktausstoßdaten, unter Berücksichtigung des vereinbarten Energieverbrauches, als ordnungsgemäß erfüllt. Die Abnahme von Lieferungen mit Werten, die von der vertraglich bedungenen Spezifikation abweichen, bedeutet kein Anerkenntnis der Qualitätsabweichung und keine Zustimmung zu einer geänderten Qualitätsspezifikation.
  - Für den Lieferanten besteht bei unklaren Ausschreibungen oder bei Qualitätsabweichungen Warnpflicht.
  - Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 („REACH-Verordnung“) auf den Liefergegenstand Anwendung, sichert der Lieferant zu, dass der Liefergegenstand den Anforderungen der REACH-Verordnung (einschließlich Registrierung) entspricht. Werden wir von Dritten, inklusive öffentlicher Behörden, aufgrund der Nichteinhaltung der REACH-Verordnung in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Lieferant, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige, im Sinne der REACH-Verordnung relevante Änderungen bezüglich des Liefergegenstandes (z.B. Aktualisierung der Sicherheitsdatenblätter) unverzüglich und unaufgefordert zu informieren. Dies gilt insbesondere auch für den Zeitraum nach Lieferung bzw. Inbetriebnahme.
- 8. Rechnungslegung**
- Grundlage für die Rechnungslegung ist die ordnungsgemäße Auftrags-erfüllung, welche durch gegengezeichnete Lieferpapiere bzw. durch von beiden Vertragspartnern unterfertigte Liefer- und Abnahmeprotokolle dokumentiert werden muss.
  - Rechnungen sind nach ordnungsgemäßer Lieferung und Leistung unter Einhaltung der jeweils geltenden umsatzsteuerrechtlichen Formvorschriften an den Absender der Bestellung zu adressieren und in elektronischer Form an folgende Mail-Adresse zu senden: [rechnungen.betonteile@leube.eu](mailto:rechnungen.betonteile@leube.eu) In den Fakturen sind Auftragsnummer und sämtliche andere Bestelldaten anzuführen. Leistungsrechnungen sind mit gegengezeichneten Arbeitsnachweisen zu belegen. Die Rechnung für die erbrachte Lieferung/Leistung muss spätestens bis zum 5. Kalendertag im Folgemonat an Leube übermittelt werden.
- 9. Zahlung**
- Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Bezahlung innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto, 30 Tage netto Kasse. Alle Zahlungsfristen laufen frühestens nach erfolgter vertragskonformer Leistung oder Lieferung und nach Eingang der ordnungsgemäßen Faktura.
  - Die Art der Zahlung wird von uns gewählt bzw. in der Auftragsvereinbarung festgelegt. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung sowie Leistungen und damit Verzicht auf uns zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängeln wegen Gewährleistung oder Schadenersatz.
  - Anzahlungen bleiben wertbeständig, und zwar aliquot bezogen auf den Gesamtauftragswert.
  - Sämtliche dem Lieferanten an uns erwachsende Ansprüche dürfen nicht an Dritte abgetreten werden (Zessionsverbot).
- 10. Fertigungsunterlagen**
- Von uns beigestellte Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees und sonstige Behelfe bleiben unser geistiges Eigentum, über das wir frei verfügen können und das als solches zu kennzeichnen ist. Diese Behelfe dürfen lediglich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet und betriebsfremden dritten Personen weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Sie sind uns nach Auslieferung des Auftrages kostenlos zu retournieren.
  - Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung im Gesamten. Sie erlischt erst, wenn das in den überlassenen Plänen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern, Rezepturen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen anderweitig allgemein bekannt geworden ist.
  - Wenn wir mit dem Lieferanten nichts gesondert vereinbaren, räumt uns der Lieferant an Soft- und Hardware-Produkten und der dazugehörigen Dokumentation zumindest ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht ein.
- 11. Arbeitssicherheit/Sicherheitsvorschriften**
- Der Lieferant ist für die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen und im besonderen für die speziell von Leube erstellten Sicherheitsvorschriften verantwortlich. Das Betreten und Befahren des Werksgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Ebenso gewährleistet der Lieferant, dass auf allen Baustellen ausnahmslos Mitarbeiter mit EU-Staatsbürgerschaft, sowie den gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitspapieren beschäftigt werden. Bei Baumaßnahmen, die unter das BauKG fallen, hat der Lieferant einen Baustellen- bzw. Planungs Koordinator zu stellen.
- 12. Patente, Musterschutz und Urheberrechte**
- Der Lieferant hat uns bei etwa aus der Lieferung und/oder Leistung entstehenden patent-,usterschutz- oder urheberrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und uns den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Teile und/oder erbrachten Leistungen zu gewährleisten.
- 13. Erfüllungsort**
- Erfüllungsort ist die in der Bestellung vorgeschriebene Empfangsstelle.
- 14. Eigentumsvorbehalt**
- Ein vereinbarter Eigentumsvorbehalt endet jedenfalls auch mit Einbau des Kaufgegenstandes in eine Anlage, bestimmungsgemäßer Be- oder Verarbeitung. Ein verlängerter Eigentumsvorbehalt ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 15. Versicherungen**
- Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal, seinen Beauftragten oder durch den Liefergegenstand selbst verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssummen je Schadensereignis ist auf Anfrage bekannt zu geben.
- 16. Höhere Gewalt**
- Ereignisse höherer Gewalt, die eine Einschränkung oder Einstellung unseres Betriebes herbeiführen, berechtigen uns, die Erfüllung unserer Abnahmeverpflichtung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass gegen uns Ansprüche auf Schadenersatz abgeleitet werden können. Als „Höhere Gewalt“ gelten unvorhersehbare Handlungen, Ereignisse oder Umstände außerhalb unseres Einflussbereiches wie beispielsweise politische Störungen, Rebellion, Aufruhr, Krieg, Streik, Terrorismus, Brandstiftung, Überschwemmungen, Erdbeben, usw.
- 17. Datenschutz**
- Der Lieferant gibt sein widerrufliches Einverständnis, dass personenbezogene Daten von ihm und seinen Mitarbeitern unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen verarbeitet und gespeichert werden.
- 18. Gerichtsstand**
- Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner Salzburg.
  - Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens.
  - Das Auftreten von Streitigkeiten berechtigt den Lieferanten nicht, fällige Lieferungen und/oder Leistungen zurückzuhalten bzw. einzustellen.
  - Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Einkaufsbedingungen nicht berührt.